

**IN THE UNITED STATES DISTRICT COURT
FOR THE DISTRICT OF MARYLAND
NORTHERN DIVISION**

IN RE ROYAL AHOLD SECURITIES AND "ERISA" LITIGATION))))	03-MD-1539-CCB IN BEZUG AUF ALLE WERTPAPIERKLAGEN
--	---------	---

ERGÄNZTE VERGLEICHSVEREINBARUNG

Diese ergänzte Vergleichsvereinbarung („Vereinbarung“) wird mit Wirkung vom 6. Januar 2006 durch und zwischen Royal Ahold N.V. („Royal Ahold“), den Klägern und der Gruppe in *In re Royal Ahold N.V. Securities & ERISA Litigation*, Civil No. 1:03-MD-01539 abgeschlossen. Es handelt sich hierbei um eine beim US-Bezirksgericht United States District Court for the District of Maryland anhängige und mehrere Bezirke umfassende Sammelklage, die im Namen von hier zusammengefassten Aktionären von Royal Ahold N.V. eingereicht wurde und uneingeschränkt die in Verzeichnis A aufgeführten Klagen (die „Klage“) enthält.

WOBEI, Am 24. Februar 2003 gab Royal Ahold bekannt, dass das Unternehmen die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2000 und 2001 sowie die Zwischenabschlüsse für 2002 neu ausweisen würde. Die Klage wurde nach der Bekanntgabe von Royal Ahold am 24. Februar 2003 in die Wege geleitet.

WOBEI, in der Klage wird u. a. vorgebracht, dass die aufgeführten Beklagten gegen Sections 10(b) und 20(a) des Securities Exchange Act aus dem Jahr 1934, Sections 11, 12(a) und 15 des Securities Act aus dem Jahr 1933 (amerikanische Wertpapiergesetze) verstoßen haben.

WOBEI, mit Verfügung vom 4. November 2003 ernannte das Gericht die Public Employees' Retirement Association of Colorado („COPERA“) und Generic Trading of Philadelphia, LLC („Generic Trading“) zu den führenden Klägern und genehmigte deren Wahl

von Entwistle & Cappucci, LLP als führender Anwalt der Kläger sowie die Kanzlei Adelberg Rudow Dorf & Hendler, LLC als Liaison-Anwalt für die in der Klage geltend gemachten Ansprüche im Hinblick auf die amerikanischen Wertpapiergesetze.

WOBEI, die aufgeführten Beklagten bestreiten die Anschuldigungen der Kläger und haben Einreden gegen die Behauptungen der Kläger vorgebracht.

WOBEI, die Kläger und Royal Ahold sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung nicht als Eingeständnis oder Beweis eines Gesetzesverstoßes oder als Haftung oder gesetzwidrige Handlung seitens der aufgeführten Beklagten oder der Wahrheit der in der Klage geltend gemachten Behauptungen oder Vorbringungen gelten oder ausgelegt werden soll.

WOBEI, der führende Anwalt der Kläger hat mit Unterstützung der von den führenden Klägern genehmigten Anwälte zur Unterstützung der Klageführung weitreichende, mehrere Länder umfassende Ermittlungen in Bezug auf die Behauptungen hinsichtlich rechtswidriger Handlungen der aufgeführten Beklagten durchgeführt. Außerdem hat der führende Anwalt der Kläger ungefähr 15 Mio. Seiten an Unterlagen und Berichten, Hunderte von Notizen und Unterlagen zu Befragungen durchgearbeitet, zahlreiche Anträge rechtlich betreut, bei rechtlichen Verfahren in den Niederlanden vor der Unternehmenskammer des Amsterdamer Berufungsgerichts vermittelt, über 100 Zeugenvorladungen zugestellt und verfolgt, Ersuchen um Vorlage von Unterlagen zugestellt, sich mit von den führenden Klägern verpflichteten Beratern und Fachleuten beraten und Unterlagen und Verfahren vor verschiedenen Verwaltungen und Behörden wie z. B. der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde, Securities and Exchange Commission, Strafrechtsverfahren in den Niederlanden und Südamerika sowie verschiedenen Börsen, einschließlich Euronext, überprüft.

WOBEI, rechtlich selbstständige Vergleichsverhandlungen wurden zwischen den führenden Klägern einerseits und Royal Ahold andererseits durchgeführt, die von den Vermittlungsbemühungen von Richter Nicholas Politan unterstützt wurden. Die Kläger und Royal Ahold haben sich auf diese Vereinbarung geeinigt, die alle Bedingungen des Vergleichs darlegt und der endgültigen Genehmigung unterliegt.

WOBEI, die führenden Kläger sind nach Beratungsgesprächen mit dem führenden Anwalt der Kläger zum Schluss gekommen, dass es im Interesse der Gruppe ist, diese Vereinbarung anzunehmen, um die Ungewissheiten im Zusammenhang mit schwierigen Gerichtsverhandlungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass die hier angegebenen Leistungen für die Gruppe erbracht werden.

WOBEI, die führenden Kläger und der Anwalt der führenden Kläger erachten die hier dargelegten Bedingungen des Vergleichs als billig, zumutbar, angemessen und im besten Interesse der Gruppe.

WOBEI, trotz der Behauptung, dass die aufgeführten Beklagten nicht für die hier vorgebrachten Ansprüche haftbar sind und gute Einreden haben, hat Royal Ahold beschlossen, diesem Vergleich zuzustimmen, um u. a. weitere Ausgaben, Unannehmlichkeiten und die Belastung eines langwierigen Gerichtsverfahrens zu vermeiden, keine Personal- und sonstige Ressourcen darauf verwenden zu müssen, das Risiko einer Gerichtsverhandlung zu vermeiden und eine umfassende Freistellung aller Ansprüche und potenziellen Ansprüche von den Sammelklägern zu erlangen.

DESHALB haben sich die Unterzeichneten darauf geeinigt, dass die Klage und alle Ansprüche der Sammelkläger, soweit keine gegenteiligen Angaben gemacht sind, ohne Kosten

für die aufgeführten Beklagten vorbehaltlich endgültiger Genehmigung zu folgenden Bedingungen beglichen, erledigt und beschwerbegründend abgelehnt sind:

1. **Ausgewählte Definitionen.** Folgende Begriffe haben bei Verwendung in dieser Vereinbarung folgende Bedeutung im Rahmen der Vergleichsvereinbarung:

a. „Ahold“ bedeutet Royal Ahold N.V., Ahold USA, Inc., Ahold USA Holdings, Inc., U.S. Foodservice, Inc., Stop & Shop Supermarket Company, Giant Food, Inc. (Landover), Giant Food, Inc. (Carlisle), Tops Markets, LLC, Bi-Lo, LLC, Bruno's Supermarkets, Inc., Peapod, Inc., Ahold U.S.A. Support Services, Inc., Jeronimo Martins Retail Services AG, ICA Ahold AB, Disco S.A., Santa Isabel, S.A., Bompreço S.A., Disco Ahold International Holdings N.V. JMR, Paiz Ahold N.V. und deren sonstige unmittelbare Unternehmensfamilien, Muttergesellschaften, Joint Ventures, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften und deren jeweilige vergangene oder gegenwärtige Führungskräfte, Anteilseigner, Vertreter, Mitarbeiter, Arbeitgeber, Anwälte, Finanz- oder Anlageberater, Berater, Steuerberater, Versicherer, Berater oder Handelsvertreter, Erben, Vollstrecker, Treuhänder, Kommanditisten und Komplementäre, Personen- oder Kommanditgesellschaften, Verwalter, Nachlässe, Vorgänger, Nachfolger und Rechtsnachfolger und deren jeweilige Mitarbeiter, Vertreter, verbundene Unternehmen oder maßgebende juristische Personen mit der Ausnahme von Deloitte.

b. „Genehmigte Anspruchsberechtigte“ sind Sammelkläger, die fristgerecht ein gültiges Anspruchsformular beim Klageverwalter einreichen, das ganz oder teilweise vom Klageverwalter genehmigt wird. Die vom Klageverwalter anerkannten Anteile, für die eine Auszahlung aus dem Entschädigungsfonds vorgenommen wird, heißen „genehmigte Anteile“.

c. „Anspruchsberechtigter“ ist eine Person, die ein Anspruchsformular beim

Klageverwalter einreicht und eine Auszahlung aus dem Entschädigungsfonds im Zusammenhang mit dieser Klage erwartet.

d. Die „Gruppe“ bedeutet alle Personen und Organisationen, die in der Zeit vom 30. Juli 1999 bis 23. Februar 2003 Stammaktien und /oder American Depository Receipts von Royal Ahold N.V. gekauft haben. Der Begriff beinhaltet auch natürliche und juristische Personen, die solche Aktien oder American Depository Receipts in diesem Zeitraum als Dividende erhalten haben. Ausgenommen vom Begriff der Gruppe sind die ursprünglichen Beklagten.

e. „Sammelkläger“ sind die Personen, die in der Definition des Begriffs „Gruppe“ enthalten sind und die nicht rechtzeitig oder rechtsgültig gemäß dem Ausschlussverfahren (Opt out) und innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist auf Wunsch aus der Gruppe ausgenommen werden.

f. „Gruppenvertreter“ bedeutet Itzehoer Aktien Club GbR, Union Asset Management Holding AG and Deko Investment GmbH.

g. „Code“ bedeutet das US-amerikanische Steuergesetz, U.S. Internal Revenue Code aus dem Jahr 1986 in der jeweils gültigen Fassung.

h. „Gericht“ bedeutet das United States District Court for the District of Maryland bei dem *In re Royal Ahold N.V. Securities & ERISA Litigation*, Civil No. 1:03-MD-01539 anhängig ist.

i. „Deloitte“ bedeutet Deloitte & Touche LLP und Deloitte & Touche Accountants und deren unmittelbare Unternehmensfamilien, Muttergesellschaften, Beteiligungsgesellschaften, Joint Ventures, verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften und deren jeweilige vergangene oder gegenwärtige Führungskräfte, Anteilhaber, Vertreter, Mitarbeiter, Arbeitgeber, Anwälte, Finanz- oder Anlageberater,

Berater, Steuerberater, Versicherer, Berater oder Handelsvertreter, Erben, Vollstrecker, Treuhänder, Kommanditisten und Komplementäre, Personen- oder Kommanditgesellschaften, Verwalter, Nachlässe, Vorgänger, Nachfolger und Rechtsnachfolger und deren jeweiligen Mitarbeiter, Vertreter, verbundene Unternehmen oder maßgebende juristische Personen.

j. „Ausländische Verfahren“ bedeutet Verfahren gemäß ausländischem Recht außerhalb der Vereinigten Staaten, die von Sammelklägern mit Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten angestrengt werden.

k. „Führende Kläger“ bedeutet Public Employees' Retirement Association of Colorado und Generic Trading of Philadelphia, LLC und deren unmittelbare Unternehmensfamilien, Muttergesellschaften, Beteiligungsgesellschaften, Joint Ventures, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften und deren jeweilige vergangene oder gegenwärtige Führungskräfte, Anteilseigner, Vertreter, Mitarbeiter, Arbeitgeber, Anwälte, Finanz- oder Anlageberater, Berater, Steuerberater, Versicherer, Berater oder Handelsvertreter, Erben, Vollstrecker, Treuhänder, Kommanditisten und Komplementäre, Personen- oder Kommanditgesellschaften, Verwalter, Nachlässe, Vorgänger, Nachfolger und Rechtsnachfolger und deren jeweilige Mitarbeiter, Vertreter, verbundene Unternehmen oder maßgebende juristische Personen.

l. Die „ursprünglichen Beklagten“ bedeutet Royal Ahold N.V., Ahold USA, Inc., Ahold USA Holdings, Inc., U.S. Foodservice, Inc., Cees Van der Hoeven, Michiel Meurs, Henny de Ruiters, Cor Boonstra, James L. Miller, Mark Kaiser, Michael Resnick, Tim Lee, Robert G. Tobin, William J. Grize, Roland Fahlin, Jan G. Andreae, ABN AMRO Rothschild, ABN AMRO Holding N.V., Goldman Sachs Group, Inc., Goldman Sachs International, Merrill Lynch & Co., Inc., Merrill Lynch International, ING Bank, ING Groep N.V., ING Bank N.V., Rabo Securities

N.V., Rabobank International, Rabobank Nederland, Robeco Group, Kempen & Co. N.V., Kempen & Co. Corporate Finance, Kempen & Co. Securities, Deloitte & Touche LLP und Deloitte & Touche Accountants.

m. „Person“ bedeutet natürliche Person, Unternehmen, Gesellschaft, Kommanditgesellschaft, Verband, Aktiengesellschaft, Nachlass, Rechtsvertreter, Treuhandverhältnis, nicht eingetragener Verein, Behörde oder sonstiger politischer Verband oder deren Vertretungen sowie sonstige Unternehmen oder juristische Personen. In Bezug auf Unternehmen im Privatbesitz umfasst der Begriff auch deren Ehegatten, Erben, Vorgänger, Nachfolger, Vertreter oder Rechtsnachfolger und in Bezug auf Gesellschaften deren Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Rechtsnachfolger, Vorfahren, Nachfolger, Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertreter und Anwälte.

n. „Kläger“ bedeutet die führenden Kläger, Gruppenvertreter und alle anderen benannten Kläger im Rahmen der Klage, einschließlich der in Anhang A aufgeführten Klagen.

o. „Führender Anwalt der Kläger“ bedeutet die Kanzlei Entwistle & Cappucci LLP.

p. „Auszahlungsplan“ bedeutet der vom Gericht genehmigte Plan und die Verfahren zur Auszahlung des Entschädigungsfonds an die genehmigten Anspruchsberechtigten.

q. „Anspruchsformular“ bedeutet das vom Gericht genehmigte Anspruchs- und Freistellungsformular.

r. „Verzichteleistende“ bezieht sich gesamtschuldnerisch auf die Kläger, die Sammelkläger und deren jeweilige vergangene, gegenwärtige und zukünftige Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertreter, Aktionäre, Bedienstete, Rechtsvertreter Treuhänder, Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften, Beteiligungsgesellschaften, Partner, Versicherer, Begünstigte, Stakeholder und alle anderen Personen, Partnerschaften oder Gesellschaften, mit denen Kläger

oder Sammelkläger verbunden waren oder sind sowie die Vorfahren, Nachfolger, Erben, Vollstrecker, Verwalter und Rechtsnachfolger obiger natürlicher oder juristischer Personen.

s. „Entschädigungsfonds“ bedeutet die von Royal Ahold gemäß Absatz 7 zu leistenden Zahlungen einschließlich auflaufender Zinsen.

t. „Aufgeführte Beklagte“ bedeutet „Ahold“ wie oben definiert und ungeachtet etwaiger Wiederholungen gesamtschuldnerisch Royal Ahold N.V., Ahold USA, Inc., Ahold USA Holdings, Inc., U.S. Foodservice, Inc., Cees Van der Hoeven, Michiel Meurs, Henny de Ruiters, Cor Boonstra, James L. Miller, Mark Kaiser, Michael Resnick, Tim Lee, Robert G. Tobin, William J. Grize, Roland Fahlin, Jan G. Andreae, ABN AMRO Rothschild, ABN AMRO Holding N.V., Goldman Sachs Group, Inc., Goldman Sachs International, Merrill Lynch & Co., Inc., Merrill Lynch International, ING Bank, ING Groep N.V., ING Bank N.V., Rabo Securities N.V., Rabobank International, Rabobank Nederland, Robeco Group, Kempen & Co. N.V., Kempen & Co. Corporate Finance, Kempen & Co. Securities und alle sonstigen Parteien, die als Beklagte im Rahmen der Klage hätten genannt werden können, ausgenommen Deloitte, (gemeinsam die „Beklagten“) sowie alle unmittelbare Unternehmensfamilien, Muttergesellschaften, Beteiligungsgesellschaften, Joint Ventures, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften und deren jeweilige vergangene oder gegenwärtige Führungskräfte, Anteilseigner, Vertreter, Mitarbeiter, Arbeitgeber, Anwälte, Finanz- oder Anlageberater, Berater, Steuerberater, Versicherer, Berater oder Handelsvertreter, Erben, Vollstrecker, Treuhänder, Kommanditisten und Komplementäre, Personen- oder Kommanditgesellschaften, Verwalter, Nachlässe, Vorgänger, Nachfolger und Rechtsnachfolger und deren jeweilige Mitarbeiter, Vertreter, verbundene Unternehmen oder maßgebende juristische Personen, Deloitte ausgenommen, es sei denn, Royal Ahold schließt einen oder mehrere dieser Beklagten durch

schriftliche Mitteilung gemäß Absatz 34 aus der Definition des Begriffs „aufgeführte Beklagte“ aus.

u. „Steuern“ bedeutet alle Steuern (einschließlich geschätzte Steuern, Zinsen oder Geldstrafen), die sich im Zusammenhang mit vom Entschädigungsfonds erwirtschaftetem Einkommen ergeben, einschließlich Steuern oder steuerlichen Nachteilen, denen die aufgeführten Beklagten u. U. unterliegen (berechnet auf „first-dollar“-Grundlage) in Bezug auf (i) vom Entschädigungsfonds erwirtschaftetem Einkommen für den Zeitraum, in dem der Vergleich nicht als „qualifizierter Entschädigungsfonds“ im Hinblick auf amerikanische Bundessteuer oder bundesstaatliche Einkommensteuer behandelt wird oder sich nicht dafür qualifiziert und (ii) die Zahlung oder Erstattung von in Klausel (i) beschriebenen Steuern oder steuerlichen Nachteilen durch den Entschädigungsfonds. Im Rahmen obiger Angaben gelten Steuern oder steuerliche Nachteile, denen die aufgeführten Beklagten u. U. unterliegen, als aus dem Entschädigungsfonds erwirtschaftetes Einkommen, das den aufgeführten Beklagten zugerechnet werden kann, multipliziert mit dem jeweiligen Steuersatz gemäß Section 11 des Code zuzüglich des jeweiligen US-bundesstaatlichen Steuersatzes der aufgeführten Beklagten für das laufende Jahr.

v. „Steuerausgaben“ bedeutet Ausgaben und Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung und der Implementierung von Absatz 11 (einschließlich Ausgaben für Steueranwälte und/oder Steuerberater und die Versendung von Kosten -und Ausgabenberichten in Bezug auf die Einreichung oder unterlassene Einreichung der in Absatz 11(c) beschriebenen Erklärungen) anfallen.

2. Befugnis zum Abschluss der Vereinbarung Die unterzeichneten Vertreter von Royal Ahold, COPERA bzw. Generic Trading sichern zu und erklären, dass sie uneingeschränkt

befugt sind, diese Vereinbarung im Namen von Royal Ahold, COPERA bzw. Generic Trading einzugehen und zu unterzeichnen. Der führende Anwalt der Kläger erklärt, dass er uneingeschränkt befugt ist, Vergleichsverhandlungen mit den Anwälten der Beklagten im Namen der Kläger, einschließlich der führenden Kläger, Gruppenvertreter und der Gruppe durchzuführen und diese Vereinbarung in deren Namen vorbehaltlich gerichtlicher Genehmigung einzugehen und zu unterzeichnen.

3. Beste Anstrengungen zur Bewirkung dieses Vergleichs. Der führende Anwalt der Kläger und die führenden Kläger verpflichten sich, dem Gericht sowie den Klägern und Sammelklägern die Genehmigung dieser Vereinbarung zu empfehlen. Die Kläger und Royal Ahold sowie deren unterzeichnete Anwälte verpflichten sich, die Bewirkung dieser Vereinbarung und des Vergleichs nach besten Kräften und auf der Grundlage gegenseitiger Zusammenarbeit zu erreichen. Dies beinhaltet alle zumutbaren und notwendigen Schritte und Anstrengungen, um eine vorläufige und endgültige Genehmigung dieser Vereinbarung und Teilnahme am Vergleich durch die Kläger und Sammelkläger, einschließlich uneingeschränkt Vertreter, die im Namen oder angeblich im Namen von Sammelklägern handeln, zu erreichen und die Abweisung der Klage gemäß den hier festgelegten Bedingungen zu bewirken.

4. Vorläufige Genehmigung. Der führende Anwalt der Kläger reicht einen von Royal Ahold zugestimmten Antrag auf Zertifizierung als Gruppe ausschließlich im Rahmen des Vergleichs, auf vorläufige Genehmigung des Vergleichs und des Entschädigungsfonds und auf Befugniserteilung zur Versendung von Mitteilungen in einer vom Gericht genehmigten Form hinsichtlich der Zertifizierung der Gruppe, des Vergleichs und des rechtskräftigen Urteils, das mit dieser Vereinbarung angestrebt wird („vorläufige Genehmigung“), ein. Diese Anträge umfassen u.a.: (i) die Definition der zu zertifizierenden Gruppe wie in Absatz 1d oben

beschrieben, (ii) eine vorgeschlagene Form der Mitteilung und Methode zur Versendung der Mitteilung und (iii) eine vorgeschlagene Form der Verfügung, die den Vergleich und den Entschädigungsfonds vorläufig genehmigt. Der führende Anwalt der Kläger und Royal Ahold einigen sich auf den Wortlaut von (ii) und (iii) im vorhergehenden Satz, bevor die Anträge bei Gericht gestellt werden.

5. Vorgeschlagene Verfügung und rechtskräftiges Urteil. Die Kläger und Royal Ahold beantragen gemeinsam die Eintragung einer Verfügung und eines rechtskräftigen Urteils („Verfügung und rechtskräftiges Urteil“) (i) das die endgültige Genehmigung der Vereinbarung einschließlich der Feststellung beinhaltet, dass die Bedingungen einen billigen, zumutbaren und angemessenen Vergleich der vor Gericht anhängigen Klage für die Sammelkläger darstellt, (ii) das verfügt, dass diese Vereinbarung gemäß ihren Bestimmungen vollzogen wird und (iii) das verfügt, dass die Klage beschwerbegründend und ohne Kosten für die aufgeführten Beklagten mit Ausnahme der in der Vereinbarung gemachten Angaben abgewiesen wird und (iv) das ein Freistellungsformular in der in Absatz 18 beschriebenen Form, die in Absatz 19 beschriebene Verpflichtung zur Klageunterlassung, die in Absatz 20 beschriebene Verzichtserklärung auf Rechte sowie die in Absatz 29 beschriebene Gerichtsverfügung enthält.

6. Endgültige Genehmigung. Diese Vereinbarung wird endgültig („endgültige Genehmigung“) bei: (i) gerichtlicher Eintragung der Verfügung und des rechtskräftigen Urteils und (ii) im Falle von Ablehnungen nach Ablauf der Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln oder Erlaubnis um Einlegung von Rechtsmitteln hinsichtlich der Verfügung und des rechtskräftigen Urteils oder im Falle von bereits eingelegten Rechtsmitteln, wenn die Verfügung und das rechtskräftige Urteil in der Gesamtheit bestätigt wird und die Bestätigung keinen weiteren Rechtsmitteln durch Verfügung zur Zulassung von Revision usw. unterliegt.

7. **Gegenleistung.** Vorbehaltlich dieser Bestimmungen und zum ganzen, vollständigen und endgültigen Vergleich aller Ansprüche die von den Klägern und den Sammelklägern im Rahmen der Klage gegen die aufgeführten Beklagten geltend gemacht sind, geltend gemacht hätten werden können oder geltend gemacht worden sind, bezahlt Royal Ahold USD 1.100.000.000 in zwei Raten: (i) eine Zahlung in Höhe von USD 733.333.333 auf ein Treuhandkonto (der „Entschädigungsfonds“), das zu diesem Zweck vom führenden Anwalt der Kläger bei der Bank North Fork Bank, Melville, New York mit North Fork Bank als Treuhandvertreter (der „Treuhandvertreter“) eröffnet wird, wobei die Zahlung innerhalb von drei (3) Werktagen nach dem Datum erfolgt, an dem das Gericht den Antrag auf vorläufige Genehmigung gewährt und (ii) eine Zahlung in Höhe von USD 366.666.667 („letzte Rate“) in den Entschädigungsfonds innerhalb von sechs (6) Monaten nach der endgültigen Genehmigung gemäß Absatz 6. Zinsen, die für eingezahlte Beträge des Entschädigungsfonds anfallen, werden und bleiben Teil des Entschädigungsfonds.

8. **VEB-Entschädigungsfonds.** Zeitgleich mit der Bezahlung der ersten Rate in den Entschädigungsfonds leistet Royal Ahold eine Zahlung in Höhe von USD 8.820.000 auf ein Treuhandkonto (der „VEB-Entschädigungsfonds“), das zu diesem Zweck vom führenden Anwalt der Kläger bei der Bank North Fork Bank, Melville, New York mit North Fork Bank als Treuhandvertreter (der „Treuhandvertreter“) eröffnet wird und für die Auszahlung an die Vereniging van Effectenbezitters (die „VEB“) oder eine von ihr benannte juristische Person als Gegenleistung für die Unterstützung bei der Herbeiführung einer globalen Lösung im Hinblick auf alle Streitfragen zwischen den Parteien und der Gruppe und die aktive Empfehlung des Vergleichs in den Niederlanden und Europa bestimmt ist. Der VEB-Entschädigungsfonds wird an VEB oder dessen Ernannten innerhalb von zehn Tagen nach der endgültigen Genehmigung

ausgezahlt. Zinsen, die für eingezahlte Beträge des VEB-Entschädigungsfonds anfallen, werden und bleiben Teil des VEB-Entschädigungsfonds.

9. Zahlungsart. Ungeachtet der hier enthaltenen Bestimmungen vereinbaren die Parteien, dass die in den Entschädigungsfonds oder den VEB-Entschädigungsfonds von Royal Ahold eingezahlten Beträge kein Bußgeld oder ähnliche Geldstrafen darstellen.

10. Klageverwalter. Der führende Anwalt der Kläger ist alleinig für die Bestimmung einer juristischen Person zur Verwaltung des Entschädigungsfonds (der „Klageverwalter“) verantwortlich. Der Klageverwalter verwaltet die hier festgelegten Rechte und Pflichten der Gruppe unter Aufsicht des führenden Anwalts der Kläger und vorbehaltlich der Zuständigkeit des Gerichts. Die aufgeführten Beklagten sind in keiner Weise für die Verwaltung des Vergleichs, die Auszahlung aus dem Entschädigungsfonds oder die Zahlung, Überprüfung oder Anfechtung der Ansprüche der Sammelkläger verantwortlich, daran beteiligt oder dafür haftbar. Die aufgeführten Beklagten werden nicht aufgefordert und müssen keine Kosten, Gebühren oder Ausgaben im Zusammenhang mit der Klageverwaltung, einschließlich der Mitteilungszustellung an die Gruppe, übernehmen.

11. Steuerliche Behandlung und Verwaltung. (a) Die Parteien vereinbaren, dass der Entschädigungsfonds als „qualifizierter Entschädigungsfonds“ im Sinne von Treasury Regulation 1,468B-1 gilt und auch so gehandhabt wird. Der führende Anwalt der Kläger verwaltet den Entschädigungsfonds und tritt als „Verwalter“ (im Sinne von Treasury Regulation 1,468B-2(k)(3)) (der „Verwalter“) auf. Der Verwalter beantragt eine Steuernummer für den Fonds.

(b) Der Verwalter und ggf. die Parteien unternehmen rechtzeitig alle notwendigen oder empfohlenen Entscheidungen zur Umsetzung der Bedingungen von Absatz

11, einschließlich der sog. „relation-back election“ (im Sinne von Treasury Regulation 1,468B-1) zum frühestmöglichen Termin. Der Verwalter erstellt die notwendigen Unterlagen fristgemäß und ordentlich, legt diese den notwendigen Parteien zur Unterschrift vor und veranlasst dann die notwendigen Einreichungen.

(c) Der Verwalter und/oder die Buchhalter, die unter Aufsicht des führenden Anwalts der Kläger oder des Klageverwalters arbeiten, nehmen die Einreichung aller in Bezug auf den Entschädigungsfonds notwendigen oder empfehlenswerten Informationen und Steuererklärungen (einschließlich der in Treasury Regulation 1,468B-2(k) und (l) beschriebenen Erklärungen) zeitgerecht und ordnungsgemäß vor. Aus den Erklärungen geht hervor, dass alle anfallenden Steuern aus dem Entschädigungsfonds zahlbar sind. Der Verwalter und/oder die Buchhalter, die unter Aufsicht des führenden Anwalts der Kläger oder des Klageverwalters arbeiten, oder der Klageverwalter bereiten das „1,468B-3 Statement“ (gemäß Treasury Regulation 1,468B-3) vor und stellen diese Erklärung Royal Ahold spätestens bis zum 1. Februar in dem Jahr zur Verfügung, das auf das jeweilige Kalenderjahr folgt, in dem die aufgeführten Beklagten eine Überweisung in den Fonds vornehmen.

(d) Steuern und steuerliche Ausgaben werden als Verwaltungskosten der Vereinbarung behandelt und betrachtet und werden fristgerecht vom Verwalter ohne vorherige Verfügung durch das Gericht aus dem Entschädigungsfond bezahlt bzw. erstattet. Sollten die Beklagten Steuern oder steuerlichen Ausgaben unterliegen, erstattet der Verwalter den Beklagten solche Steuern und steuerlichen Ausgaben aus dem Entschädigungsfonds. Der Verwalter ist (ungeachtet hier gemachter gegenteiliger Angaben) verpflichtet, von der Auszahlung aus dem Entschädigungsfonds die Beträge einzubehalten, die notwendig sind, um Steuern oder steuerliche Ausgaben zu zahlen bzw. zu erstatten. Das beinhaltet auch die Schaffung angemessener

Rücklagen für etwaige Steuern und steuerliche Ausgaben sowie Beträge, die gemäß Treasury Regulation 1,468B-2(1)(2) einbehalten werden müssen.

(e) Die Sammelkläger sind selbst für das Abführen von Steuern zuzüglich Strafzuschlägen und Zinsen verantwortlich, die im Zusammenhang mit der als Einkommen eingestuften Auszahlung gemäß dieser Vereinbarung anfallen. Die aufgeführten Beklagten sind nicht für Steuern, Strafzuschläge, Zinsen oder Beträge verantwortlich.

12. Auszahlung an genehmigte Anspruchsberechtigte. (a) Der Klageverwalter bestimmt den anteilmäßigen Anteil jedes Sammelklägers am Entschädigungsfonds auf der Grundlage eines angemessenen Auszahlungsplans, der vom führenden Anwalt der Kläger vorgeschlagen und vom Gericht genehmigt wird. Dieser Auszahlungsplan behandelt alle genehmigten Aktien gleich, unabhängig vom Land in dem der genehmigte Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz unterhält, oder von der Börse, an der die genehmigten Aktien gekauft wurden.

(b) Der vom führenden Anwalt der Kläger vorzuschlagende Auszahlungsplan ist nicht unbedingt eine Bedingung dieser Vereinbarung und es ist keine Bedingung dieser Vereinbarung, dass ein bestimmter Auszahlungsplan genehmigt wird. Entscheidungen des Gerichts hinsichtlich des Auszahlungsplans haben keine Auswirkung auf die Gültigkeit, Endgültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser Vereinbarung.

13. Verwaltung der Vereinbarung hinsichtlich der Sammelkläger. (a) Sammelkläger, die das Anspruchsformular nicht fristgerecht einreichen, haben keinen Anspruch auf Auszahlung aus dem Entschädigungsfonds, sind aber ansonsten an alle Bedingungen der Vereinbarung gebunden, einschließlich der Bedingungen der Verfügung und des Urteils und der vorgesehenen Freistellungen. Es ist ihnen demnach gemäß Absatz 19 untersagt und verboten, Klagen gegen die aufgeführten Beklagten anzustrengen.

(b) Der führende Anwalt der Kläger trägt alleinige Verantwortung für die Überwachung der Verwaltung dieser Vereinbarung, der Auszahlung des Entschädigungsfonds durch den Klageverwalter und der Auszahlung der Anwaltshonorare und Erstattung von Kosten und Ausgaben aus dem Entschädigungsfonds. Die aufgeführten Beklagten sind nicht für die Verwaltung dieser Vereinbarung oder die Auszahlung des Entschädigungsfonds haftbar, verpflichtet oder verantwortlich. Die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vereinbarung anfallenden Kosten, die Verwaltung der Ansprüche sowie Anwaltshonorare und Kosten und sonstigen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vergleich übersteigen auf keinen Fall 20% des Entschädigungsfonds.

(c) Anspruchsformulare müssen spätestens zum auf der Mitteilung angegebenen Datum eingereicht werden, es sei denn, diese Frist wird durch gerichtliche Verfügung verlängert. Sammelkläger, die das fristgerechte Einreichen eines Anspruchsformulars versäumen, haben nie mehr Anspruch auf Auszahlung gemäß dieser Vereinbarung (es sei denn, dass gemäß gerichtlicher Verfügung ein zu einem späteren Zeitpunkt eingereichtes Anspruchsformular des betroffenen Sammelklägers genehmigt wird), sind jedoch hinsichtlich aller anderen Bedingungen dieser Vereinbarung rechtlich gebunden. Dies beinhaltet auch die Bedingungen der Verfügung und des Urteils und der vorgesehenen Freistellungen, die es ihnen untersagen und verbieten, Klagen gegen die aufgeführten Beklagten anzustrengen.

(d) Jeder Anspruchsberechtigte unterwirft sich im Hinblick auf seinen Anspruch der Zuständigkeit des Gerichts. Ansprüche unterliegen der Prüfung und Erforschung durch den führenden Anwalt der Kläger und/oder des Klageverwalters gemäß den amerikanischen Zivilverfahrensregeln, Federal Rules of Civil Procedure, vorausgesetzt, Prüfungen und Erforschungen dieser Art sind auf den Status des Anspruchsberechtigten als Sammelkläger und

die Gültigkeit und den Betrag des Anspruchs des Anspruchsberechtigten beschränkt. Die Parteien ersuchen das Gericht, die Klage gegen die aufgeführten Beklagten auszusetzen. Ermittlungen (Discovery) im Hinblick auf die Sache der Klage oder diese Vereinbarung selbst oder die aufgeführten Beklagten sind untersagt. Royal Ahold verpflichtet sich jedoch, Unterlagen zu Befragungen vorzulegen, die bis zum jetzigen Zeitpunkt von der US Regierung gesperrt waren, falls und nachdem die Regierung dieser Offenlegung vorbehaltlich vorheriger noch nicht geregelter Ansprüche auf Vorrecht, die vor Gericht vorgetragen werden können, und in dem Umfang, in dem ein Anspruchsberechtigter Zeuge im Rahmen der Klage gegen die nicht aufgeführten Beklagten ist, zustimmt. Die Vorlage solcher Unterlagen zu Befragungen unterliegen nicht der vom Gericht verfügbaren Aussetzung dieses Verfahrens. Die Aussetzung bezieht sich auch nicht auf die rechtliche Verfolgung solcher Ansprüche gegen die nicht aufgeführten Beklagten.

(e) Auszahlungen gemäß dieser Vereinbarung gelten als endgültig und abschließend für alle Sammelkläger. Sammelkläger, deren Ansprüche nicht vom Gericht genehmigt werden, werden von der Teilnahme an der Auszahlung aus dem Entschädigungsfonds ausgeschlossen, unterliegen aber sonst allen Bedingungen der Vereinbarung und des Vergleichs, einschließlich der Bedingungen der Verfügung und des Urteils und der in Absatz 18 vorgesehenen Freistellungen. Es ist ihnen untersagt und verboten, freigestellte Ansprüche gegen die aufgeführten Beklagten gemäß Absatz 19 geltend zu machen. Gemäß Absatz 20 haben sie auf alle Rechte verzichtet.

(f) Sammelkläger, die aus der Gruppe ausgeschlossen werden möchten, geben einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss ein. Das entsprechende Verfahren ist in der Verfügung zur vorläufigen Genehmigung und in der Mitteilung beschrieben.

(g) Sammelkläger unterzeichnen die entsprechenden Unterlagen im Gegenzug für die Auszahlung aus dem Entschädigungsfonds. Diese Unterlagen umfassen uneingeschränkt (i) eine Freistellung in der in Absatz 18 beschriebenen Form, (ii) eine Zusicherung, gemäß den in Absatz 19 beschriebenen Bedingungen nicht zu klagen und (iii) eine Verzichtserklärung gemäß der in Absatz 20 beschriebenen Form hinsichtlich der Rechte.

(h) Die Verwaltung des Entschädigungsfonds in Bezug auf Royal Ahold wird durch den nachfolgenden Absatz 23 geregelt.

14. Auszahlung des Entschädigungsfonds. Der Entschädigungsfonds wird vom Klageverwalter erst nach endgültiger Genehmigung und nach Eintritt folgender Bedingungen an die genehmigten Anspruchsberechtigten ausgezahlt: (a) alle Ansprüche sind bearbeitet und die Anspruchsberechtigten, deren Ansprüche ganz oder teilweise abgelehnt oder nicht zugelassen sind, sind informiert und hatten Gelegenheit, sich hinsichtlich der Ablehnung oder Nichtzulassung zu äußern, (b) alle Ablehnungen in Bezug auf die abgelehnten oder nicht zugelassenen Ansprüche sind vom Gericht geregelt und alle daraus resultierenden Rechtsmittel sind entschieden oder die Frist zur Einreichung ist verstrichen, (c) alle Angelegenheiten in Bezug auf Anwaltshonorare, Kosten und Auszahlungen sind vom Gericht geregelt und alle daraus resultierenden Rechtsmittel sind entschieden oder die Frist zur Einreichung von Rechtsmitteln, Bitte um Neuverhandlung oder sonstige Überprüfung ist verstrichen und (d) alle Kosten für Verwaltung, Steuern und steuerliche Ausgaben sind beglichen.

15. Begleichung der Kosten für die Mitteilung aus dem qualifizierten Entschädigungsfonds durch den führenden Anwalt der Kläger. Die aufgeführten Beklagten sind damit einverstanden, dass der führende Anwalt der Kläger vor der endgültigen Genehmigung gemäß Absatz 6 und gemäß einer vom Gericht erlassenen Verfügung bis zu USD

8 Mio. (USD 8.000.000) aus dem Entschädigungsfonds zur Deckung der Kosten für die Mitteilungen an die Gruppe, die Aufforderung an die Sammelkläger, Ansprüche anzumelden, Unterstützung im Zusammenhang mit der Anmeldung von Ansprüchen und sonstige Bemühungen, die notwendig sind, um diese Vereinbarung umzusetzen, aufwenden kann. Ein Teil des gemäß diesem Absatz ausgegebenen Betrags aus dem Entschädigungsfonds wird Royal Ahold nicht erstattet, wenn das Gericht keine endgültige Genehmigung erteilt. Sammelklägern und dem führenden Anwalt der Kläger sowie weiteren Anwälten der Gruppe werden nur die Kosten aus dem Entschädigungsfonds erstattet, die im Zusammenhang mit der Klage anfallen, einschließlich u. a. die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung anfallenden Kosten. Sonstige Kosten und Ausgaben, die in diesem Absatz und in Absatz 7 gemachten Angaben ausgenommen, werden erst nach der endgültigen Genehmigung und nach Erfüllung der in Absatz 23 festgesetzten Bedingungen erstattet.

16. Alle aus dem Entschädigungsfonds beglichenen Ausgaben und

Anwaltshonorare. Die aufgeführten Beklagten sind nicht haftbar für Anwaltshonorare, Kosten und/oder Ausgaben im Zusammenhang mit der Verhandlung der Klage oder dieser Vereinbarung. Dies beinhaltet u. a. die Kosten des führenden Anwalts der Kläger (oder der Anwälte, die den führenden Anwalt der Kläger unterstützen) oder im Zusammenhang mit Fachleuten, Beratern, Beauftragten und Vertretern anfallende Kosten oder sonstige, im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung anfallende Kosten. Diese Angelegenheiten unterliegen der alleinigen Verantwortung des Anwalts der führenden Kläger.

17. Alle mit dem Entschädigungsfonds abgegoltenen Ansprüche. Sammelkläger können im Zusammenhang mit dem Entschädigungsfonds nur die Erledigung und Abgeltung der freigestellten Ansprüche, wie hier dargestellt, erwarten. Abgesehen davon, wie in der

gerichtlichen Verfügung gemäß dieser Vereinbarung angeordnet, hat kein Sammelkläger weitere Anteile am Entschädigungsfonds.

18. Freistellungen. Im Hinblick auf die Klage und alle Ansprüche, Forderungen, Rechte, Klagen oder Klagegründe, Verbindlichkeiten, Schadensersatz, Verluste, Verpflichtungen, Urteile, Prozesse, Angelegenheiten jeglicher Art, ob bekannt oder unbekannt, abhängig oder absolut, vermutet oder nicht vermutet, offen gelegt oder nicht offen gelegt, versteckt oder verdeckt, fällig oder nicht fällig und (i) die im Rahmen der Klage oder vor Gerichten der Vereinigten Staaten, ausländischen Gerichten, Tribunalen oder Verfahren (einschließlich u. a. Ansprüche in Bezug auf oder auf der Grundlage von ausländischen Gesetzen, Gesetzen auf bundesstaatlicher, Bundes- oder Kommunalebene in den Vereinigten Staaten, Entscheidungen oder Bestimmungen oder auf sonstige Weise in Bezug auf angeblichen Betrug, Pflichtverletzung, Verstoß gegen die US-amerikanischen Wertpapiergesetze, den Racketeering Influence and Corrupt Organizations Act oder sonstig) seit jeher bis zum Tag des Inkrafttretens von oder im Namen der Sammelkläger als Person, Gruppe rechtlich oder billigkeitsrechtlich gegen die aufgeführten Beklagten geltend gemacht wurden, geltend gemacht hätten werden können oder in Zukunft geltend gemacht werden können oder die (ii) im Rahmen der Klage oder vor sonstigen Foren der Vereinigten Staaten oder ausländischen Foren von den Sammelklägern gegen die aufgeführten Beklagten auf der Grundlage von oder im Zusammenhang mit den Anschuldigungen, Transaktionen, Tatsachen, Anliegen oder Vorkommnissen, Darlegungen oder Auslassungen in der Klage oder auf der Grundlage von oder in Bezug auf in der Zeit zwischen dem 10. März 1998 und 23. Februar 2003 gekaufte Wertpapiere von Ahold, einschließlich American Depository Receipts, (insgesamt die „freigestellten Ansprüche“), beschwerbegründend gemäß den hier gemachten Bedingungen geltend gemacht hätten werden können, erachten die

Verzichteistenden diese hiermit als gänzlich und vollständig abgegolten, erledigt, erloschen, zurückgewiesen, getilgt, aufgegeben und freigestellt. Voraussetzung ist jedoch, dass die freigestellten Ansprüche nicht die Rechte der aufgeführten Beklagten oder Sammelkläger zur Durchsetzung der Bedingungen dieser Vereinbarung beeinträchtigen.

19. Verpflichtung, nicht zu klagen. Die Verzichteistenden nehmen nach dem Datum dieser Vereinbarung von der Geltendmachung von Haftungsansprüchen Abstand und veranlassen auch keine Dritten, Ansprüche auf der Grundlage von, im Zusammenhang mit oder aus den freigestellten Ansprüchen heraus und /oder im Zusammenhang mit den in der Klage der Kläger beschriebenen Transaktionen und Vorkommnissen in der jeweils gültigen Fassung oder in anderen im Rahmen dieser Klage gemachter Einreichungen (einschließlich u.a. Ansprüche oder Klagen mit Antrag auf Schadloshaltung und /oder Beitrag, unabhängig von der Form) gegen die aufgeführten Beklagten geltend zu machen oder diese dabei zu unterstützen. Sammelkläger, die gegen diesen Absatz 19 verstoßen, sind Royal Ahold gegenüber im Hinblick auf alle Ansprüche, Schadensersatz und Kosten (einschließlich Kosten für Ermittlungen, Anwaltshonorar und sonstige Kosten und Ausgaben), die im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Verpflichtung nicht zu klagen anfallen, haftbar.

20. Verzichtserklärung. Mit der endgültigen Genehmigung verzichtet jeder Verzichteistende ausdrücklich auf und stellt vollständig und endgültig alle bekannten oder unbekannt, vermuteten oder nicht vermuteten, abhängigen oder nicht abhängigen Ansprüche in Bezug auf die freigestellten Ansprüche frei, gleich ob verdeckt oder versteckt und ohne Berücksichtigung anderer oder zusätzlicher Tatsachen, die nachfolgend entdeckt werden oder bestehen.

- (a) Diese Verzichtserklärung beinhaltet alle Bestimmungen, Rechte und Einreden

gemäß § 1542 des California Civil Code (kalifornisches Zivilrecht), der Folgendes besagt:

Bestimmte Ansprüche sind von der allgemeinen Freistellung ausgenommen. Eine allgemeine Freistellung erstreckt sich nicht auf Ansprüche zu Gunsten des Gläubigers, von denen der Gläubiger zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Freistellung nicht weiß oder diese nicht vermutet und die sich wesentlich auf den Vergleich mit dem Schuldner ausgewirkt hätten, hätte er davon gewusst;

bzw. gemäß sonstiger Gesetze eines US-Bundesstaates oder Territoriums oder ausländischer Gesetze oder gemäß dem Grundsatz des gemeinen Rechts, die § 1542 des California Civil Code ähnlich bzw. mit ihm vergleichbar sind oder diesem entsprechen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind vertraglicher Art und dienen nicht nur der Aufzählung.

(b) Ungeachtet gegenteiliger Angaben in dieser Vereinbarung ziehen die Sammelkläger als Gegenleistung für die hier festgelegten Bedingungen und um die aufgeführten Beklagten zur Zustimmung zur Vereinbarung zu bewegen, vom von Personen im Rahmen der Klage oder sonstiger rechtlicher Verfahren in Bezug auf die freigestellten Ansprüche eintreibbaren Forderungen einen Betrag ab, der dem jeweils höheren Betrag des Prozentsatzes der zuweisbaren Schuld oder des Betrages des Urteils entspricht, für den die aufgeführten Beklagten gemäß einem gültigen und durchsetzbaren Anspruch zur Verteilung und/oder Entschädigung gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder ggf. ausländischen Gesetzen, einschließlich gemäß Artikel 6:14 des holländischen Zivilrechts verantwortlich wären. Die Sammelkläger erklären sich damit einverstanden, dass die in diesem Paragraphen beschriebene Zusicherung nicht nur zu Gunsten der aufgeführten Beklagten, sondern auch zu Gunsten von Personen erfolgt, gegen die ein solches Klageurteil eingetragen wird und dass diese Zusicherung von solchen Personen als Drittbegünstigte durchgesetzt werden kann. Dieser Paragraph ist eine Vereinbarung zu Gunsten von Deloitte im Sinne von Artikel 6:253 des holländischen Zivilrechts.

(c) Jeder Sammelkläger verlangt als Bedingung eines Vergleichs bezüglich

eventuellen, bestehenden oder zukünftigen Ansprüchen gegen Deloitte eine vollständige und endgültige Freistellung und Befreiung von Ansprüchen, die Deloitte gegen Ahold oder die aufgeführten Beklagten hat oder haben kann und die sich in irgendeiner Weise auf die freigestellten Ansprüche, einschließlich Anspruch auf Anwaltshonorar oder Kosten, beziehen.

21. Auswirkungen der Nichtgenehmigung. Wenn dieser Vereinbarung gemäß Absatz 6 aus beliebigen Gründen, einschließlich u. a. der Ausübung des Rechts der Rückgängigmachung seitens Royal Ahold gemäß Absatz 24, keine endgültige Genehmigung erteilt wird, kann Royal Ahold im alleinigen Ermessen diese Vereinbarung für ungültig erklären und kündigen, was zur Nichtigkeit aller Rechte und Verpflichtungen der Vereinbarung führt. Wenn diese Vereinbarung für ungültig erklärt und gekündigt wird, gehen die Gelder aus dem Entschädigungsfonds und aus dem VEB-Entschädigungsfonds, einschließlich damit erwirtschaftetem Einkommen und Zinsen (abzüglich aller Ausgaben gemäß Absatz 11 und 15) innerhalb von drei (3) Werktagen nach Mitteilung der Rückgängigmachung zurück an Royal Ahold.

22. Keine Beweiskraft der Kündigung. Sollte dieser Vereinbarung keine endgültige Genehmigung erteilt werden, gelten die Parteien als *nunc pro tunc* auf ihren jeweiligen Status vom 28. November 2005 zurückgesetzt und gehen so vor, als ob diese Vereinbarung und die damit verbundenen Verfügungen nicht stattgefunden hätten, ohne Schaden für die eigenen Rechte aufgrund der Verhandlung, Bedingungen oder des Bestehens dieser Vereinbarung. Der Gruppe wird die Zertifizierung entzogen und alle anhängigen Anträge, einschließlich des Antrags auf die Zertifizierung der Klasse und der Widerstand dagegen, gelten als erneut eingereicht. Diese Vereinbarung und die gesamten Verhandlungen, Besprechungen und Aussagen in Bezug darauf sind in der Klage nicht zulässig und geben keiner Partei Anspruch auf

Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung angefallen sind.

23. Verfahren im Hinblick auf Verfahren im Ausland. (a) Royal Ahold legt dem führenden Anwalt der Kläger eine Aufstellung (die „Aufstellung“) von im Ausland anhängigen Verfahren vor, die mindestens neun (9) Monate vor der endgültigen Genehmigung anhängig gemacht werden und auf Anschuldigungen, Transaktionen, Tatsachen, Angelegenheiten oder Vorkommnissen, Darlegungen oder Auslassungen beruhen, die Teil der Klage sind oder auf die die Klage Bezug nimmt und die auf dem Kauf von Royal Ahold N.V. Stammaktien in der Zeit vom 30. Juli 1999 bis zum 23. Februar 2003 beruhen. Die Aufstellung wird innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf der neunmonatigen Frist vorgelegt und gibt die Anzahl der Royal Ahold N.V. Stammaktien an, die diesen ausländischen Verfahren unterliegen. Außerdem enthält die Aufstellung alle sonstigen notwendigen, Royal Ahold zur Verfügung stehenden Informationen für den Klageverwalter, damit dieser feststellen kann, ob diese Anteile unter die Gruppe fallen und im Falle der herkömmlichen Einreichung als genehmigte Aktien gegolten hätten. In diesem Fall gelten diese Aktien als „Aktien ausländischer Verfahren“.

(b) Die Feststellung des Klageverwalters, ob es sich bei den in der Aufstellung enthaltenen Aktien um Aktien ausländischer Verfahren handelt, erfolgt innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Zustellung der Aufstellung durch Royal Ahold.

(c) Royal Ahold erhält innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Feststellung des Klageverwalters einen Betrag von einem US-Dollar (USD 1) für jede Aktie ausländischer Verfahren aus dem Entschädigungsfonds.

24. Rückgängigmachungsrecht von Royal Ahold. Innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem vom Gericht festgelegten Datum zum Opt-out und zum Ausschluss aus der Gruppe

stellt der führende Anwalt der Kläger Royal Ahold und dem Gericht eine Mitteilung zu, die eine vollständige Liste aller Ausschlüsse und die Anzahl der Aktien enthält, die aus der Gruppe ausgeschlossen wurden. Wenn es sich dabei um insgesamt mindestens 180.000.000 Royal Ahold im Sammelklassenzeitraum gekaufte Stammaktien handelt, kann Royal Ahold im eigenen Ermessen die Vereinbarung rückgängig machen. Royal Ahold hat zehn (10) Werkzeuge, um die Rückgängigmachung der Vereinbarung mitzuteilen.

25. Umfassende Vereinbarung. Diese Vereinbarung enthält ein ganze und umfassende Aussage zu jeder von den Parteien vereinbarten Bedingung. Die Bedingungen in dieser Vereinbarung sind vertraglicher Art und dienen nicht nur der Aufzählung.

26. Verbindlichkeit. Die Bedingungen dieser Vereinbarung sind für alle Parteien, deren Vertreter, Anwälte, Mitarbeiter, Nachfolger und Rechtsnachfolger sowie für alle Personen verbindlich, die ein Interesse am Gegenstand über die Parteien beanspruchen, einschließlich u. a. Sammelkläger und der führende Anwalt der Kläger.

27. Verstöße gegen diese Vereinbarung. Diese Vereinbarung kann als umfassendes und vollständiges Verteidigungsvorbringen vorgebracht werden und als Grundlage für einstweilige Verfügungen hinsichtlich Klagen oder sonstigen Verfahren verwendet werden, die unter Verletzung dieser Vereinbarung u. U. eingeleitet, rechtlich verfolgt oder versucht werden.

28. Kein Vergleich hinsichtlich geltend gemachter Ansprüche. Es handelt sich hier nicht um einen Vergleich hinsichtlich geltend gemachter Ansprüche. Außer wie in Absatz 23 in Bezug auf Royal Aholds Fähigkeit, Forderungen gegen den Entschädigungsfonds hinsichtlich Aktien in ausländischen Verfahren geltend zu machen angegeben, hat Royal Ahold kein Recht auf Rückgabe des ganzen oder teilweisen Entschädigungsfonds, unabhängig von der Anzahl der eingereichten Anspruchsformulare, des Gesamtbetrages der Verluste der genehmigten

Anspruchsberechtigten, dem Prozentsatz der Erstattung der Verluste oder der Beträge, die an die genehmigten Anspruchsberechtigten aus dem Entschädigungsfonds ausgezahlt werden.

29. Gerichtliche Anordnung. Das rechtskräftige Urteil enthält gemäß des Private Securities Litigation Reform Act (PSLRA), wie in 15 U.S.C. § 78u-4(f)(7)(A) kodifiziert, eine Verfügung, die anordnet, dass, Royal Ahold und U.S. Foodservice, Inc. ausgenommen, es jeder natürlichen oder juristischen Person (einschließlich Deloitte) auf Dauer und für immer untersagt ist, in diesem Gericht oder in einem andern US-amerikanischen oder ausländischen Gericht, Forum oder Tribunal Ansprüche, Gegenansprüche, Klagen gegen andere, Klagen zu Gunsten Dritter oder sonstige Klagen auf der Grundlage von oder im Zusammenhang mit den freigestellten Ansprüchen und/oder den Transaktionen und Vorkommnissen, auf die sich die Klagevorbringen der Kläger in der jeweils gültigen Fassung beziehen oder in anderen Anträgen, die im Rahmen dieser Klage eingereicht werden (einschließlich u.a. Ansprüche oder Klagen mit Antrag auf Schadloshaltung und /oder Beitrag, unabhängig von der Form) gegen die aufgeführten Beklagten direkt oder indirekt als Vertreter oder in sonstiger Kapazität einzureichen, anzustrengen, einzuleiten, rechtlich zu verfolgen oder zu führen, unabhängig davon, ob solche Ansprüche rechtens oder billig, bekannt oder unbekannt, erwartet oder unerwartet, aufgelaufen oder nicht aufgelaufen sind oder unter dem Recht auf Bundes-, bundesstaatlicher oder ausländischem Recht geltend gemacht werden. Gleichermaßen ist es Royal Ahold untersagt, ähnliche Ansprüche gegen Deloitte geltend zu machen.

30. Keine Anerkennung. Unabhängig davon, ob diese Vereinbarung endgültig wird, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass diese Vereinbarung und deren Inhalt, einschließlich Aufstellung A und alle damit verbundenen Aussagen, Verhandlungen, Unterlagen und Besprechungen nicht als Anerkennung oder Beweis von Gesetzesverstößen seitens der

aufgeführten Beklagten oder Haftung oder gesetzwidriges Verhalten oder der Wahrheit der in den Vorbringungen dieser Klage oder sonstigen Vorbringungen gemachten Ansprüche oder Anschuldigungen gegen die aufgeführten Beklagten gelten oder so ausgelegt werden sollen. Entsprechende Beweise werden weder direkt noch indirekt in irgendeiner Weise im Rahmen der Klage oder in sonstigen Klagen oder Verfahren mitgeteilt oder gegen die aufgeführten Beklagten verwendet.

31. Keine Partei gilt als Verfasser. Keine der Parteien gilt als Verfasser dieser Vereinbarung oder darin enthaltener Bestimmungen im Rahmen von Gesetzen, Rechtsprechungsrecht oder Auslegung, was dazu führen könnte, dass Bedingungen gegen den Verfasser ausgelegt werden könnten.

32. Keine Freistellung der Ansprüche durch Royal Ahold und U.S. Foodservice, Inc. Nichts in dieser Vereinbarung soll so ausgelegt werden, dass Ansprüche, Einreden oder Rechte, die Royal Ahold und U.S. Foodservice, Inc. gegen aufgeführte Beklagte, ursprüngliche Beklagte, Sammelkläger oder andere Personen haben könnte, freigestellt, erledigt, abgegolten, erloschen oder abgelehnt sind oder darauf verzichtet wird.

33. Bestimmung des anwendbaren Rechts. Alle Bedingungen dieser Vereinbarung und der beigelegten Beweise unterliegen dem materiellen Recht des US-Bundesstaates Maryland ungeachtet dessen Bestimmung des anwendbaren Rechts oder Konflikten mit Rechtsgrundsätzen. Die Bedingungen werden entsprechend ausgelegt.

34. Mitteilung. Mitteilungen, die aufgrund dieser Vereinbarung notwendig sind, werden in Bezug auf die Kläger und die Gruppe entweder über Zustellungsdienst mit Zustellung am darauffolgenden Werktag oder persönlich zugestellt an:

ENTWISTLE & CAPPUCCI LLP
Andrew J. Entwistle

280 Park Avenue, 26th Floor West
New York, New York 10017, USA

Führender Anwalt der Kläger für die Gruppe

mit Kopie (gilt als angemessene Mitteilung) an:

PUBLIC EMPLOYEES' RETIREMENT ASSOCIATION OF COLORADO
Greg Smith, Esq.
General Counsel
PO Box 5800
Denver, Colorado, 80217-5800, USA

Mitteilungen, die aufgrund dieser Vereinbarung notwendig sind, werden in Bezug auf Royal Ahold entweder über Zustellungsdienst mit Zustellung am darauffolgenden Werktag oder persönlich zugestellt an:

ROYAL AHOLD N.V.
Peter N. Wakkie
Piet Heinkade 167-173, 1019 GM AMSTERDAM
P.O. Box 985, 1000 AZ AMSTERDAM
Niederlande

mit Kopie (gilt als angemessene Mitteilung) an:

WHITE & CASE LLP
Glenn M. Kurtz
1155 Avenue of the Americas
New York, New York 10036, USA

Anwalt für die Beklagte Royal Ahold

35. Ergänzung, Verzichterklärung. Diese Vereinbarung wird nur dann ergänzt, wenn alle Parteien dies schriftlich erklären. Die hiermit begründete Verzichterklärung auf Rechte ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich von der verzichterklärenden Partei vorgelegt wird. Die Verzichterklärung von Parteien hinsichtlich eines Verstoßes gegen diese Vereinbarung gilt nicht als Verzichterklärung bzgl. vorheriger, späterer oder gleichzeitiger Verstöße gegen diese Vereinbarung.

36. Unterzeichnung von Duplikaten. Diese Vereinbarung kann auf Duplikaten unterzeichnet werden. Fax-Unterschriften gelten als gültige Unterschriften ab Unterzeichnungsdatum. Die Originalunterschriften müssen jedoch anschließend der Vereinbarung beigelegt und bei Gericht eingereicht werden.

37. Beibehaltung der Zuständigkeit. Handlungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung oder zur Durchsetzung der Bedingungen werden bei diesem Gericht eingebracht, das die Zuständigkeit für solche Streitfälle beibehält. Die Parteien unterliegen hinsichtlich aller Belange dieser Vereinbarung der Zuständigkeit dieses Gerichts.

38. Vertraulichkeit. Die Parteien verpflichten sich, das Bestehen und die Bedingungen dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln, bis Royal Ahold den Vergleich öffentlich bekannt gibt (ausgenommen in dem Umfang, in dem Royal Ahold die Offenlegung des Vergleichs erlaubt).

ZUM ZEUGNIS DESSEN haben die Parteien über ihre uneingeschränkt befugten Vertreter dieser Vereinbarung am erstgenannten Datum zugestimmt.

FÜHRENDER ANWALT DER KLÄGER

Von: _____/U/_____

Andrew J. Entwistle
Entwistle & Cappucci LLP
280 Park Avenue, 26th Floor West
New York, New York 10171, USA
Tel: +1 (212) 894-7200
Fax: +1 (212) 894-7272

Im Namen der führenden Kläger und der Gruppe

Von: _____/U/_____
PUBLIC EMPLOYEES' RETIREMENT
ASSOCIATION OF COLORADO
Greg Smith, Esq.
General Counsel
PO Box 5800
Denver, Colorado, 80217-5800, USA

Im Namen der führenden Kläger und der
Gruppe

Von: _____/U/_____
GENERIC TRADING OF
PHILADELPHIA, LLC
C/O Carlin Financial Group
Dan Viola, Esq.
666 Third Avenue
8th Floor
New York, New York 10017, USA

Von: _____/U/_____
ROYAL AHOLD N.V.
Peter N. Wakkie
Mitglied des Executive Board
Piet Heinkade 167-173, 1019 GM
AMSTERDAM
P.O. Box 985, 1000 AZ AMSTERDAM
Niederlande
(Telefon) +31 20 509 5100

im Namen von Royal Ahold

Von: _____/U/_____
Glenn M. Kurtz
White & Case LLP
1155 Avenue of the Americas
New York, New York 10036, USA
Tel: +1 (212) 819-8200
Fax: +1 (212) 354-8113

im Namen von Royal Ahold